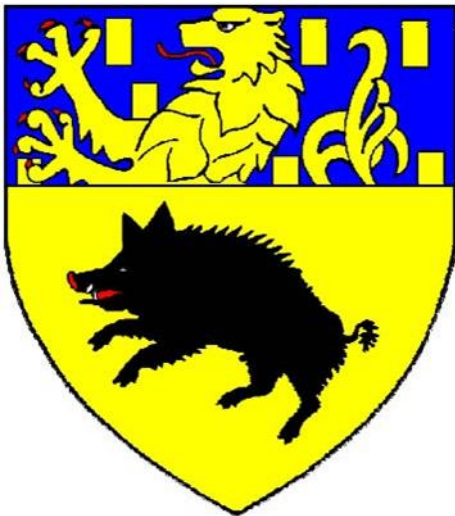


Stadt Netphen

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Untersten Ochsenbach“

Gemarkung Helgersdorf

Stand 08/2018



Satzungsbeschluss



Begründung gemäß 2a und § 9 BauGB

Inhalt

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung.....	4
1.1 Bodenbelastung	5
2. Plangebiet/Plangebietsgröße	7
3. Planungsrechtliche Situation.....	7
4. Konzeption	8
5. Planungsrechtliche Ausweisungen	8
5.1 Art der baulichen Nutzung	8
5.2 Maß der baulichen Nutzung	9
5.2.1 Zahl der Vollgeschosse	9
5.2.2 Grundflächenzahl	9
5.2.3 Geschossflächenzahl	9
5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB.....	9
5.3.1 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB	9
5.3.2 Bauweise	9
5.4 Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)	9
5.5 Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 u. (6) BauGB.....	10
5.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB.....	10
5.7 Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften § 9 (6) BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW	10
6. Wasserrechtliche Belange	11
7. Verkehrserschließung.....	11
8. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	11
8.1 Wasserversorgung	11
8.2 Stromversorgung.....	11
8.3 Gasversorgung.....	12
8.4 Abwasserbeseitigung	12
8.5 Abfallentsorgung.....	12
9. Ordnung des Grund und Bodens	12
10. Altlasten.....	12
11. Bergbau.....	12
12. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	13



13.	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	13
14.	Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung.....	13
15.	Naturschutzrechtlicher Artenschutz.....	13

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.



Teil 1 Begründung

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Für das Flurstück 211 der Flur 5 in der Gemarkung Helgersdorf setzte die dort rechtskräftige 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Untersten Ochsenbach“ öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Auf den benachbarten Flurstücken 210 und 212 war jeweils überbaubare Grundstücksfläche zur Nutzung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.





Der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales der Stadt Netphen hat mit Beschluss der Vorlage Nr. 96/2012 über die Schließung des Kinderspielplatzes auf dem o.a. Grundstück aufgrund gesunkener Kinderzahlen und damit verbundener fehlender Frequentierung entschieden. Die damit nicht mehr genutzte stadteigene Fläche wird einer Nachnutzung zugeführt werden.

Um der städtebaulichen Zielsetzung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und dem Grundgedanken des Leitbildes 2025, die Innen- der Außenentwicklung vorzuziehen und innerörtliche Potentiale einer Nutzung zuzuführen, Rechnung zu tragen, wird das Grundstück mit einer überbaubaren Grundstücksfläche belegt und somit einer Nachverdichtung zugeführt werden können.

Mit dieser formulierten städtebaulichen Zielsetzung sind die städtebauliche Erforderlichkeit und die Allgemeinbelange für eine Bebauungsplanänderung gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Untersten Ochsenbach“, Gemarkung Helgersdorf, erfolgte gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, da in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 (2) der BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Ferner wurde die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, nicht vorbereitet oder begründet. Ebenfalls lagen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §§ 1 (6) Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter vor. Gebiete im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 Buchst. b BauGB waren von der Planung nicht berührt. Das beschleunigte Verfahren ist grundsätzlich auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Solche Anhaltspunkte lagen im vorliegenden Änderungsverfahren ebenfalls nicht vor.

1.1 Bodenbelastung

Das stadteigene Grundstück Flur 5, Nr. 211, Gemarkung Helgersdorf, ist das einzige Grundstück, welches nicht dem natürlichen Geländeverlauf entspricht und auf das Niveau des Wirtschaftsweges aufgefüllt wurde. Im Vorfeld der Bebauungsplanänderung wurde daher Hinweisen aus der Bevölkerung nachgegangen, dass das stadteigene Grundstück mit Schlacke aufgefüllt worden sei. Bodenproben wurden veranlasst. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass das Grundstück erhöhte Schwermetallbelastung in unterschiedlicher Konzentration aufweist. Die Belastung lässt eine uneingeschränkte Bebauung ohne entsprechende umwelttechnische Maßnahmen nicht zu. Das Ergebnis macht eine Festsetzung im Hinblick auf die Minimierung der möglichen Gefahren des verunreinigten Bodens nötig. Das Gutachten ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Der Ergebnisbericht¹ der Untersuchung gemäß der Bundesbodenschutzverordnung stellt zusammengefasst folgendes fest:

Am 10.05.2017 wurden auf dem Grundstück drei Handschürfe (Tiefe ca 0,3 m) zur Probengewinnung angelegt. Die Proben wurden jeweils in einer Tiefe von etwa 0,15 m bis 0,3 m unter Gelände entnommen. Dort wurde jeweils Kies mit Sand- und schwachen Schluffbeimengungen angetroffen. Die Mischproben wurde der HuK Umweltlabor GmbH, Hülsborn,

¹ Baugrund Ingenieurgesellschaft Siegen mbH, Ingenieurbüro für Geotechnik, Steuberweg 21, 57072 Siegen vom 30.09.2017



übergeben, die die erforderlichen Analysen gemäß Anhang A der BBodSchV durchgeführt hat.

Danach sind die Grenzwerte im betrachteten Wirkungspfad in Schurf 1 für Kinderspielflächen eingehalten. In Schurf 2 sind aufgrund der Nickelbelastung von 192 mg/kg die Grenzwerte für Wohngebiete überschritten. Die Nickelbelastung mit 407 mg/kg in Schurf 3 ergab eine Überschreitung des Grenzwertes für Park- und Freizeitanlagen.

Das Ergebnis stellt sich ergänzend zum Bericht tabellarisch folgendermaßen dar:

Lage am Grundstück	Schurf	Nickel mg/kg	Chrom mg/kg
Südlich zur Ländchenstraße	1	65,9	39,7
Mitte	2	192	82,4
Nördlich zum Wirtschaftsweg	3	407	218

Höchstbelastung Nickel nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)

Für Kinderspielplätze	70 mg/kg
Für Wohngebäude	140 mg/kg
Für Parkanlagen	350 mg/kg
Für Industriegebiete	900 mg/kg

Höchstbelastung Chrom nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)

Für Kinderspielplätze	200 mg/kg
Für Wohngebäude	400 mg/kg
Für Parkanlagen	1.000 mg/kg
Für Industriegebiete	1.000 mg/kg

Möglicherweise werden in der Realisierungsphase des Bebauungsplanes weitere Gutachten z.B. zur Festlegung der Deponieklasse abzufahrenden Erdmaterials erforderlich.

Aufgrund des Ergebnisses des Bodengutachtens haben bereits im Vorfeld der Planung Gespräche mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein stattgefunden, wie mit dem Ergebnis im Bebauungsplanverfahren umgegangen wird. Die erforderlichen Anforderungen zum Umgang im Bebauungsplanverfahren wurden entsprechend in den Festsetzungen und Hinweisen umgesetzt.

Ebenfalls wurde das Gesundheitsamt des Kreises Siegen-Wittgenstein angeschrieben und gebeten mitzuteilen, ob von dort Anregungen zum Umgang der Bodenbelastung im Bebauungsplanverfahren bestehen. Das Gesundheitsamt hat dazu am 17.01.2018 folgendes mitgeteilt:

„Im Rahmen des Bauplanänderungsverfahrens ist Folgendes zum Schutz der Gesundheit zu beachten:

- 1. Eine Sicherung der derzeitigen Nutzung ist entsprechend vorzunehmen, damit eine Gesundheitsschädigung nicht besteht.*
- 2. Für die geplante Nutzung zu Wohnzwecken sind im Bebauungsplan entsprechende Hinweise auf die Schadstoffbelastung durch die Altablagerungen zu kennzeichnen*



(vorhandene Altablagerung durch Auffüllen mit Schlacke und Hinweis auf Nickel und Chrombelastung über den Prüfwerten für Kinderspielplätze und Wohngebiete, Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung sind erforderlich!) und entsprechende Maßnahmen Käufern mitteilen.

Eine Nutzung zu Wohnzwecken ist daher auf dem Grundstück ohne weitere Dekontaminations- und Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt möglich. Außerdem ist es erforderlich, im Rahmen des Bauantrages darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung zu Wohnzwecken nur unter Auflagen erfolgen kann (evtl. Hinweis im Grundbuch). Nebenbestimmungen zur Sanierung sind im Rahmen der Baugenehmigung zu erteilen. Bitte hier den Hinweis im Bauantrag vermerken, dass zur Abklärung der Schutzmaßnahmen mit dem Gesundheitsamt Rücksprachen erforderlich sind. Möglichkeiten zur Nutzung sind:

- 1. durch vorherige geeignete Maßnahmen das Grundstück nutzbar zu machen oder*
- 2. bei Bekanntwerden der genauen Planungen, nach Vorliegen des Bauantrages eine Gefährdung durch geeignete Nutzungseinschränkungen auszuräumen, zum Beispiel Versiegelung der Flächen, Auffüllung mit unbelasteten Materialien, Auswahl von Hochbeeten, durch Anbau- und Verzehrempfehlungen bei gewünschter Gartennutzung und z.B. geeignete Begrünung zur Nutzung der Kinderspielflächen.*

Grundsätzlich ist für die belastete Fläche mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet eine Nutzung vorgesehen, für deren Verwirklichung möglicherweise Vorkehrungen und Maßnahmen erforderlich sind. Die Konkretisierung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen können nur im Rahmen des nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahrens unter Beteiligung der Fachbehörden für das konkret beantragte Vorhaben festgelegt werden. Dabei können auch weitergehende Bodenuntersuchungen erforderlich werden. Die Kosten der erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens trägt dabei der jeweilige Eigentümer des Grundstücks bzw. der spätere Bauherr. Ein Hinweis im Grundbuch in Bezug auf die Bodenbelastung ist nicht möglich. Gleichwohl wird die Stadt Netphen im Hinblick auf einen möglichen Verkauf des Grundstücks transparent mit der Bodenbelastung umgehen.

Den Anregungen wurde hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan Rechnung getragen. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein hat die Aufnahme des Grundstücks in das Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen veranlasst.

2. Plangebiet/Plangebietsgröße

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Flurstücke 210, 211 und 212. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 4.161,13 m².

Erschlossen wird der Änderungsbereich über die Ländchenstraße. Ein Grundstück ist bereits bebaut.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Helgersdorf am südlichen Rand des Ortsteils in fußläufiger Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestelle, die die Verbindung über den Ort hinaus ermöglicht.

3. Planungsrechtliche Situation

Der derzeit verbindlich geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Netphen vom 20.12.2016 stellt für das Grundstück Wohnbaufläche dar. Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Untersten Ochsenbach“, Gemarkung Helgersdorf, setzte für das Grundstück Flur 5, Flurstück 211, Gemarkung Helgersdorf, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Die Flurstücke 210 und 212 der Flur 5 waren als Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet und als Maß der baulichen Nutzung mit einer 2-Geschossigkeit und einer Grundflächenzahl von 0,4 bzw. Geschossflächenzahl 0,8 ausgewiesen. Als Bauweise war die offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche beschrieb mittels Baugrenze eine beabsichtigte Straßenrandbebauung.

Des Weiteren liegt eine Satzung über die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 1 „In der Untersten Ochsenbach“ vom 11.02.1994 vor.

Zum Zeitpunkt der seinerzeit rechtskräftigen Planung war die Bodenbelastung nicht bekannt und wurde somit hinsichtlich der Festsetzungen nicht berücksichtigt.

Der Landschaftsplan der Stadt Netphen trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen (Innenbereich). Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Konzeption

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Untersten Ochsenbach“, Gemarkung Helgersdorf, wird im Rahmen der Innenentwicklung die nicht mehr benötigte Grün- bzw. Spielplatzfläche einer wohnbaulichen Nachnutzung zugeführt. Die Nachbargrundstücke werden ebenfalls mit überplant, um die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend der Gesamtkonzeption des Ursprungsbebauungsplan durchgängig zu gestalten.

Insbesondere wird im Rahmen der Änderungsplanung die Belastung mit Schwermetallen des künstlich aufgefüllten Bodenmaterials auf dem stadteigenen Grundstück Flurstück Nr. 211 berücksichtigt und mit der entsprechenden Kennzeichnung der Planzeichenverordnung festgesetzt. Eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird trotz der nötigen Vorkehrungen als sinnvoll erachtet, da die Fläche nur so einer Nachnutzung zugeführt wird, die in Übereinstimmung mit dem Gebietscharakter der näheren Umgebung liegt.

Zur Anpassung an die bereits vorhandene Wohnbebauung werden die Ausnutzungsziffer der Grundfläche mit 0,4, die Geschossfläche mit 0,8 und die Geschossigkeit mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Diese notwendigen Festsetzungen dienen der Einbindung in die umgebende Bebauung und orientieren sich am Maß der baulichen Nutzung der Nachbargrundstücke.

Die getroffenen Festsetzungen dienen der Ordnung des Städtebaus und damit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Netphen.

5. Planungsrechtliche Ausweisungen

Folgende Festsetzungen des für diesen Bereich geltenden rechtskräftigen Bebauungsplanes sind Bestandteil dieser 8. Änderung:

5.1 Art der baulichen Nutzung

WA – Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:

1. Wohngebäude



2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Anlagen für Verwaltungen
3. Gartenbaubetriebe
4. Tankstellen

Diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen. Die allgemeine Zweckbestimmung des vorwiegend dem Wohnen dienenden allgemeinen Wohngebietes bleibt dennoch gewahrt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Zahl der Vollgeschosse

In dem allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer II-Geschossigkeit festgesetzt.

5.2.2 Grundflächenzahl

In dem allgemeinen Wohngebiet wird gemäß § 19 (4) BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit wird eine flexible Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht.

5.2.3 Geschossflächenzahl

In dem Änderungsbereich wird eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,8 festgesetzt.

5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

5.3.1 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenze definiert. Sie entwickelt sich im Bereich der Verkehrsfläche der Ländchenstraße mit einem Abstand von 6,00 m. Damit wird die überbaubare Grundstücksfläche an die bisher geltende Baugrenze entlang der Verkehrsfläche angepasst.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche können Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Garagen und Carports sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 5,00 m Breite parallel zum verrohrten Gewässer/Bachlauf ausgeschlossen.

5.3.2 Bauweise

In dem allgemeinen Wohngebiet gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.

5.4 Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Es wird die entsprechende Fläche im Bebauungsplangebiet zugunsten der Versorgungsträger (Westnetz GmbH und Wasserwerk) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet. Das Leitungsrecht wird von der Baugrenze überlagert, da die Versorgungsträger mitgeteilt haben,



dass im Falle einer nötigen Überbauung die Leitungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlegt werden können. Sofern die Gas-Leitung oder Wasserleitung für ein Vorhaben demontiert/verlegt werden muss, ist in Absprache mit der Westnetz GmbH/Wasserwerk und der Stadt Netphen die Durchführung abzustimmen und gegebenenfalls eine Ersatzmaßnahme erforderlich.

5.5 Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 u. (6) BauGB

Das Flurstück 211 in Flur 5 der Gemarkung Helgersdorf ist als altlastverdächtige Fläche (ALVF) gemäß § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 unter der Katasterbezeichnung A08/0035 im Kataster über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst. Im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FISAIBo) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) wird die Fläche mit der Landesregistrier-Nr. 510384 geführt.

Es handelt sich um eine künstliche Auffüllung von 3 - 4 m Mächtigkeit aus sandig-schluffigem Kies, für die erhöhte Gehalte an Schwermetallen nachgewiesen wurden. Im Vorfeld einer Wohnnutzung sind geeignete Sanierungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, das Gesundheitsamt und die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind daher an künftigen Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren unbedingt zu beteiligen.

5.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

5.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB

Projektbezogene Vermeidungsmaßnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG:
Bauzeitenregelung

Entsprechend den Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten, aber auch hier häufig vorhandene, sogenannte „Allerweltsarten/Ubiquisten“ entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert oder ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (i. d. R. zwischen Mitte März und Ende Juli) keine Baumaßnahmen stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.

Von daher wird innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt, dass Eingriffe, wie insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen, im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches lediglich außerhalb des Zeitraumes von 15. März bis 31. Juli begonnen werden dürfen.

5.7 Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften § 9 (6) BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW

Aufgrund der Satzung über die Gestaltungsvorschriften vom 11.02.1994 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Untersten Ochsenbach“ werden Vorschriften nachrichtlich übernommen, die folgende Regelungen enthalten:

Dachform



In den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit SD gekennzeichneten Gebieten sind für Hauptgebäude nur Satteldächer zulässig, ausgenommen Garagen und eingeschossige Anbauten bzw. Gebäudeteile.

Dachneigung

Für Hauptgebäude sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 28° bis 38° zulässig.

Dacheindeckung

Bei Satteldächern sind nur folgende Dacheindeckungen zulässig:

1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen
Es sind für die v. g. Materialien nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Branton mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

Dachaufbauten sind zulässig, wenn

- a) diese max. 50 % der Trauflänge ausmachen,
- b) die Neigung des Hauptdaches mindestens 33° beträgt.

Bei Neigungen des Hauptdaches $\geq 28^\circ$ und $< 33^\circ$ sind Dachaufbauten nur in Form eines Quergiebels zugelassen.

Traufhöhe

Die talseitige Traufhöhe darf 6,00 m nicht überschreiten.

6. Wasserrechtliche Belange

Im rückwärtigen Bereich des Änderungsgebietes verläuft der Ochsenbach, der nur auf dem ehemaligen Spielplatzgelände, Parzelle 211, verrohrt ist. Mit einem Eintrag eines Leitungsrechts ins Grundbuch ist sichergestellt, dass neben der Gewässerunterhaltungspflicht auch die Unterhaltung der Verrohrung bei einem möglichen Verkauf weiterhin der Stadt Netphen obliegt.

7. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Ländchenstraße. Die äußere Erschließung wird im Weiteren durch die Frankfurter Straße -L729 - sichergestellt.

8. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

8.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist mengen- und druckmäßig seitens des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein in diesem Bereich sichergestellt.

8.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung für das Änderungsgebiet ist durch die Westnetz GmbH sichergestellt.



8.3 Gasversorgung

Die Gasversorgung ist durch die Westnetz GmbH sichergestellt.

8.4 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsgebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Trennsystem. Das Niederschlagswasser des Grundstücks soll nach den Vorgaben des § 44 LWG (Landeswassergesetz) sowie der städtischen Abwassersatzung beseitigt werden.

Im Bereich der Ländchenstraße liegen ein Schmutzwasserkanal DN 300 sowie ein Regenwasserkanal DN 300. An diese Kanäle soll das Grundstück angeschlossen werden. Sie haben die Kapazität zur Aufnahme der zusätzlich zu erwartenden Abwässer.

8.5 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt.

Der anfallende Abfall zur Beseitigung (=Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung gebracht.

Hinsichtlich der Entsorgung von überschüssigem Bodenaushub werden aufgrund der Bodenbelastung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechende Nebenbestimmungen bzw. Hinweise formuliert, wie mit dem belasteten Boden umgegangen werden muss. Möglicherweise sind hinsichtlich der Feststellung der Deponieklasse weitergehende Bodenuntersuchungen erforderlich.

9. Ordnung des Grund und Bodens

Eine Bodenordnung nach dem BauGB ist im Plangebiet nicht erforderlich.

10. Altlasten

Das Flurstück 211 in Flur 5 der Gemarkung Helgersdorf ist als altlastverdächtige Fläche (ALVF) gemäß § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 unter der Katasterbezeichnung A08/0035 im Kataster über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst. Im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FISAIBo) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) wird die Fläche mit der Landesregistrier-Nr. 510384 geführt.

Es handelt sich um eine künstliche Auffüllung von 3 - 4 m Mächtigkeit aus sandig-schluffigem Kies, für die erhöhte Gehalte an Schwermetallen nachgewiesen wurden. Im Vorfeld einer Wohnnutzung sind geeignete Sanierungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, das Gesundheitsamt und die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind daher an künftigen Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren unbedingt zu beteiligen.

11. Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher



cher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Änderungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).

13. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Wird ein Bebauungsplan im Rahmen des § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren geändert, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

14. Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung

Im beschleunigten Verfahren, also bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

15. Naturschutzrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange werden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW im Verfahren berücksichtigt.

Bei dem hier vorliegenden Änderungsbereich handelt es sich um einen ca. 4.161,13 m² großen Bereich für drei Baugrundstücke, ein Grundstück ist bereits bebaut. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des bebauten Innenbereichs des Ortes Helgersdorf und grenzt nicht unmittelbar an die offene Landschaft an.

Durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung ergibt sich eine Ausweitung der wohnbaulichen Nutzfläche. Dadurch wird zweifellos die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen des BNatSchG erforderlich. Danach darf durch die bauliche Nutzung selbst sowie die Vorbereitung derselben nicht gegen die in § 44 BNatSchG normierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden.

Im Rahmen des beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die artenschutzrechtlichen Belange eingehend thematisiert.

Als Ergebnis dieses Fachbeitrages ist folgendes zusammenfassend festzustellen:



In der artenschutzrechtlichen Auswertung wurde geprüft, welche der 36 planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5015 und auch weitere, in dieser Auflistung nicht enthaltene Arten, in erheblicher, d.h. relevanter Weise betroffen sein können. Über die Arten des Messtischblattes hinaus sind nach Bewertung der gegebenen Biotopstrukturen keine weiteren planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Die Überprüfung hat ergeben, dass zahlreiche der betrachteten Arten nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Maximal 15 Arten der Listen können in ungünstigen Fällen, doch stets nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten von Mitte März bis Anfang Juli) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung auch für weitere, hier aufgrund ihrer allgemein häufigen Verbreitung vorhandene Arten (vor allem Singvögel, Insekten und weitere wirbellose Tiere) sicher.

Detaillierte Ausführungen sind dem als Anlage 2 beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Dem Ergebnis des o.a. Fachbeitrages wird dadurch Rechnung getragen, indem im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Bauzeitenregelung (siehe Pkt. 5.6) aufgenommen wird.

Darüber hinaus wird im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens die Information zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen des BNatSchG durch Aushändigung eines Hinweisblattes zur Baugenehmigung an den Bauherrn, in dem u. a. über die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz informiert wird, erfolgen. Es wird zudem auf den Leitfaden „Artenschutz bei Baumaßnahmen im Kreis Siegen-Wittgenstein“ hingewiesen.

Netphen, im August 2018

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 17.09.2018 und Gegenstand der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Untersten Ochsenbach“, Gemarkung Helgersdorf.

Netphen, 11.10.2018

Paul Wagener
(Paul Wagener)
Bürgermeister



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1

„In der untersten Ochsenbach“

im Ortsteil Helgersdorf

Der Auftraggeber:

Stadt Netphen
Amtsstraße 2 und 6

57250 Netphen

Der Ingenieur:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Breitestraße 25

57250 Netphen

Erstellt Dezember 2014

Update 2018

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung	3
2. Untersuchungsmethodik	3
3. Auflistung der planungsrelevanten Arten	5
4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	9
5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	16
6. Zusammenfassung	17

1. Anlass und Zielsetzung

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „In der untersten Ochsenbach“ im Netphener Stadtteil Helgersdorf wird Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Änderungsbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieser Auswertung fließt daher in die mit der Bebauungsplanänderung verbundenen Auflagen inhaltlich mit ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieser Auswertung nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Maßstabblatts 5115 (Quadrant 1 im Nordwesten des MTB) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Aufgrund dieses enormen Umfangs wird vom LANUV eingeräumt, dass die lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der

Eingriffsregelung einschließlich der zu beachtenden Vermeidungen, Minimierungen und Kompensationskonzepten weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die sogenannten planungsrelevanten Arten in NRW umfassen gemäß einer Definition des LANUV (Dr. Kiel, 2007, aktuelle Auflistung laut LANUV-Homepage Stand 2016) knapp 200 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung oder deutlicher Reduzierung entwickelt werden, welche dann als entsprechende Auflagen in einer Genehmigung des Vorhabens Berücksichtigung finden. Bereits in der Bebauungsplanurkunde werden Hinweise grundsätzlicher Natur aufgenommen, z. B. ein Verzicht auf Baubeginn bzw. Gehölzrodungen während der Brutphasen im Frühjahr und Sommer.

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf

eine konkrete Erfassung z. B. von Insekten, Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. offene, vegetationsfreie Flächen innerhalb vorhandener Bebauung mit Gehölzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen oder auch bislang als Feuchtgrünland genutzte Baugrundstücke anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung auf die Flurstücke 210, 211 und 212 in Flur 5, Gemarkung Helgersdorf. Flurstück 212 ist bereits bebaut und besitzt ein weitläufiges Gartenareal zum Bachlauf hin. Die beiden anderen Flurstücke sind noch nicht bebaut. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Spielplatz auf aufgeschüttetem Gelände sowie um ein noch nicht bebautes, jedoch nach geltendem Recht bebaubares Grundstück mit teils feuchte- bis nässegeprägter Vegetation im unteren Ochsenbachtal in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnbebauung und Verkehrswegen. Es fanden Begehungen dieser Flurstücke im März, Mai und Juli 2014 statt, um aus den dort vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen. Zur Überprüfung dieser Strukturen ist das Gelände im Januar 2018 nochmals aufgesucht worden.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um ein ehemals als Spielplatz genutztes Grundstück östlich der Ländchenstraße in der südlichen Ortslage von Helgersdorf. Im Süden und westlich der Straße befindet sich Bebauung (Einfamilienhäuser mit weitläufigen Gärten), im Norden befindet sich brachliegendes Grünland, welches jedoch im geltenden Bebauungsplan als überbaubare Fläche festgesetzt ist, und östlich schließen sich die Wiesenstraße sowie die Baumhofstraße mit beidseitiger Bebauung an. Der Ochsenbach ist im Bereich des Flurstücks Nr. 211 verrohrt, das Gelände ist bis zum Niveau der Ländchenstraße aufgeschüttet. Die Parzelle ist mit Rasen bewachsen, weist jedoch auch örtlich vegetationsfreie Teilflächen auf. Die Böschungen sind mit Laubgehölzen mit Wuchshöhen von 5 bis 10 m bewachsen, allerdings sind die Stammstärken der Gehölze, u. a. Bergahorn, noch gering und erreichen nur vereinzelt Durchmesser von 15 cm. Auf einem Bergahorn an der

südlichen Flurstücksgrenze haben zwischenzeitlich Elstern genistet, dort ist ein verfallenes Nest erkennbar, welches aber bereits in 2017 oder früher nicht mehr belegt gewesen ist. Das Flurstück soll künftig analog zu den angrenzenden Parzellen als Bauplatz genutzt werden.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. Trotz der vorbeschriebenen Strukturen lassen sich hiervon keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß hier nicht zumindest zeitweise solche Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5115, 1. Quadrant (Quelle: LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Allerdings sind hierbei u. a. weder Reptilien noch Amphibien enthalten, da sich diese Quelle lediglich auf aktuelle Nachweise der vergangenen sieben Jahre bezieht. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die darin genannten 36 Arten hinaus weitere planungsrelevante Arten auf den betrachteten Flächen vorkommen. Somit wird sich die Auswertung aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen beziehen, die in der Ortslage von Helgersdorf grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 36 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten sowie weitere, möglicherweise hier vorkommende Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Plangebiet bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen und Bewertungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den bautechnisch vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch eine im Rahmen der künftigen Nutzung mögliche Wiederherstellung von Lebensräumen für

die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5014

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere				
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	sicher brütend	S	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	U↑	
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	beobachtet zur Brutzeit	unbek.	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	G↓	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	

Schmetterlinge

Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Art vorhanden	U
-------------------------	--	------------------	---

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, s – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 21 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5115 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind. Hierzu zählen insbesondere ausschließlich waldbewohnende Fledermäuse, zahlreiche Tag- und Nachtgreifvögel, Spechte, Schwalbenarten sowie Vogelarten mit großen Fluchtdistanzen und hohen qualitativen Revieransprüchen.

Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Aegolius funereus	Raufußkauz
Buteo buteo	Mäusebussard
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Crex crex	Wachtelkönig
Delichion urbica	Mehlschwalbe
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Falco tinnunculus	Turmfalke
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Picus canus	Grauspecht
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Strix aluco	Waldkauz

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die bevorzugt in solchen Strukturen leben, welche auf der untersuchten Parzelle nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei einzelnen Fledermäusen, Tag- und Nachtgreifvögeln sowie Boden- und Heckenbrütern und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Ergänzend werden einige potenziell hier lebende Reptilien und Amphibien behandelt, die im MTB 5115 nicht aufgelistet sind. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 15 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitats sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung).

Myotis daubentonii Wasserfledermaus

Sowohl die Sommerquartiere (Baumhöhlen und Spalten) als auch Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (Höhlen und Stollen, evtl. Verrohrungen kleiner Gewässer) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Verrohrung des Ochsenbaches im untersuchten Gebiet ist laut einer Kamerabefahrung in sehr gutem Zustand, weist glatte Betonwände auf und ist daher als Überwinterungsquartier für Wasserfledermäuse nicht geeignet. Ihre Jagdhabitats umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (Bachlauf des Ochsenbaches mit bachbegleitendem Bewuchs inner- und außerhalb der Bebauung) vorhanden sind und unverändert erhalten bleiben. Eine Bebauung der Flurstück 210 und 211 wird die Jagdmöglichkeiten nicht in entscheidendem Umfang verändern, da zwischen Bachlauf und Baugrenzen auf den durchweg über 1000 m² großen Baugrundstücken hinreichend große Freiräume erhalten bleiben. Eine etwaige Population der Wasserfledermaus wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude und werden ebenfalls nicht betroffen, da solche Gebäude auf dem untersuchten Flurstück nicht vorhanden sind. Ihre Jagdhabitats umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (südlich an die Ortslage angrenzende Freiflächen in dem Talraum des Ochsenbaches sowie in den nördlich befindlichen Talauen des Werthenbaches, teils mit

bachbegleitendem Bewuchs) vorhanden sind und erhalten bleiben. Die künftige Nutzung der untersuchten Flächen als Baugrundstücke für Wohngebäude wird die Jagdmöglichkeiten von Großen Mausohren nicht in entscheidendem Umfang verändern. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Häufig sind dies ältere Fachwerkbauten, es können jedoch auch Gebäude neuerer Bauart mit für die Zwergfledermaus zugänglichen Dachspeichern sein. Solche Orte werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Als Jagdhabitat sind die Waldränder in näherer und weiterer Umgebung sowie auch die innerörtlichen Straßenzüge der Ortslage von Helgersdorf mit älterer Gehölzvegetation in den Gärten gut geeignet, diese Strukturen bleiben aber durchweg erhalten. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im unmittelbaren Umfeld des untersuchten Grundstücks nicht vorhanden, in der weiteren, walddreichen Umgebung gibt es jedoch durchaus geeignete Waldflächen, die für nistende Habichte geeignet wären. Aktuelle Horststandorte sind in der Gemarkung Helgersdorf nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,15 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Helgersdorf vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die sowohl nördlich als auch südlich der Ortslage von Helgersdorf liegen, jedoch nicht unmittelbar an das untersuchte Grundstück angrenzen. Aktuelle Horststandorte sind in der Gemarkung Helgersdorf nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 0,15 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Helgersdorf vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Alauda arvensis Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem

Bewuchs. Solche Strukturen sind zwar örtlich im westlichen Teil des untersuchten Geländes vorhanden, aufgrund der kleinräumigen Struktur der offenen Rasenfläche (Gehölzsäume an der südlichen und nördlichen Böschung) und der häufigen Störungen von der unmittelbar angrenzenden Ländchenstraße, der östlich verlaufenden Wiesenstraße und der südlich angrenzenden Bebauung ist die Parzelle als Brutplatz für Feldlerchen jedoch gänzlich ungeeignet und wird daher nicht von dieser Art aufgesucht. Vergleichbare, für Feldlerchen geeignete Strukturen sind erst in über 100 m Entfernung in südlicher und westlicher Richtung im mittleren Ochsenbachtal und in der Feldflur Richtung Salchendorf sowie in der Talau des Werthenbaches in nördlicher Richtung vorhanden. Diese Flächen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art im untersuchten Gebiet **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus pratensis

Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in frischen bis feuchten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen. Das untersuchte Gelände enthält keine dieser Strukturen oder auch ähnlich geeignete Biotopflächen. Im nördlich angrenzenden Gelände (Flurstück 210) sind hingegen Naßstaudenfluren unterschiedlicher Wuchshöhe und –dichte vorhanden, die grundsätzlich für Wiesenpieper geeignete Brutbiotope darstellen könnten. Dennoch ist eine erfolgreiche Brut für jedweden Bodenbrüter inmitten der Ortslage kaum möglich, da hier allseits häufig Störungen aus den angrenzenden Gärten und von den Verkehrswegen auf die Fläche einwirken und außerdem Gefahren von hier sicherlich vorhandenen, freilaufenden Hauskatzen für die Gelege ausgehen. Vergleichbare, für den Wiesenpieper geeignete Strukturen sind erst in über 100 m Entfernung in südlicher Richtung im mittleren Ochsenbachtal sowie in der Talau des Werthenbaches in nördlicher Richtung vorhanden. Diese Flächen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art im untersuchten Gebiet **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus trivialis

Baumpieper

Baumpieper brüten in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschern oder Farnen. Solche Strukturen sind zwar nicht auf dem untersuchten Flurstück 211, jedoch teilweise entlang des uferbegleitenden Gehölzstreifens am Ochsenbach auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 210 vorhanden. Bei den Begehungen des Geländes im Mai und Juli 2014 wurden keine Hinweise auf brütende Baumpieper gefunden, auch die erwachsenen Tiere selbst wurden hier nicht gesichtet. Da aber der uferbegleitende Gehölzstreifen außerhalb des Flurstücks 211 von einer etwaigen Bebauung nicht berührt wird, bleiben wesentliche Teile des potenziell vorhandenen Lebensraums von Baumpiepern erhalten. Daher ist davon auszugehen, daß es **keine erheblichen** Auswirkungen auf diese Art in diesem Abschnitt des Ochsenbachtals geben wird.

Asio otus

Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Während im untersuchten Gelände mangels größerer Gehölze keine geeigneten Brutbiotope vorhanden sind, können hier gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Eine Bebauung der Parzelle wird jedoch nicht zu erheblichen Einschränkungen eines potenziellen Jagdhabitats ggf. hier vorkommender Waldohreulen führen, da in der aufgelockerten Bebauung der südlichen Ortslage von Helgersdorf sowie an den Waldrändern und Wiesentälern der näheren und weiteren Umgebung genügend weitere, gut oder auch besser geeignete Jagdhabitats vorhanden sind. Somit ist damit zu rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Cuculus canorus

Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den an das Flurstück 211 unmittelbar angrenzenden Gehölzstreifen befände. Da aber bei den Begehungen im Mai und Juli 2013 keinerlei Brutaktivitäten in den randlichen Gehölzen des untersuchten Bereiches festgestellt werden konnten und auch keine Nester zu sehen waren, wird auch diese brutschmarotzende Art nicht von dem Vorhaben betroffen sein. Als Nahrungshabitat für adulte Kuckucke spielt der untersuchte Raum ebenfalls keine Rolle, da hier kaum geeignete Beutetiere (Schmetterlingsraupen und große Käfer) vorhanden sind. Das Vorhaben wird auf den Kuckuck daher **keine nachteiligen** Auswirkungen haben.

Locustella naevia

Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen und Waldlichtungen. Das untersuchte Gelände enthält keine dieser Strukturen oder auch ähnlich geeignete Biotopflächen. Im nördlich angrenzenden Gelände (Flurstück 210) sind hingegen Naßstaudenfluren unterschiedlicher Wuchshöhe und –dichte vorhanden, die grundsätzlich für Feldschwirle geeignete Brutbiotope darstellen könnten. Dennoch ist eine erfolgreiche Brut für jedweden Bodenbrüter inmitten der Ortslage kaum möglich, da hier allseits häufig Störungen aus den angrenzenden Gärten und von den Verkehrswegen auf die Fläche einwirken und außerdem Gefahren von hier sicherlich vorhandenen, freilaufenden Hauskatzen für die Gelege ausgehen. Vergleichbare, für den Feldschwirl geeignete Strukturen sind erst in über 100 m Entfernung in südlicher Richtung im mittleren Ochsenbachtal sowie in der Talau des Werthenbaches in nördlicher Richtung vorhanden. Diese Flächen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art im untersuchten Gebiet **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen wird.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im untersuchten Gebiet sind aufgrund dessen offener Lage keine brütenden Feldsperlinge zu erwarten. Auch als Nahrungshabitat ist das Gelände für Feldsperlinge eher ungeeignet, da sie eher Getreidefelder und extensiv genutztes Grünland aufsuchen. Bei den Begehungen sind keine Trupps von Feldsperlingen gesichtet worden. Das Vorhaben wird daher keine für den Feldsperling geeignete Strukturen beanspruchen. Diese Art wird somit **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus

Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze brüten in Halbhöhlen, wie sie z. B. in Kopfweiden, aber auch in unverputzten Gebäuden mit Nischen im Mauerwerk vorkommen. Solche Strukturen sind im untersuchten Gelände nicht vorhanden, da hier keine Gebäude stehen und die vorhandenen Gehölze noch keine solche Stammstärke oder ein Alter erreicht haben, daß darin Halbhöhlen (z. B. durch abgebrochene Äste) entstehen konnten. Der Lebens- und Nahrungsraum dieser Vogelart ist in dörflichen Strukturen mit Obstwiesen und Gärten angesiedelt, wie sie im Umfeld des Flurstücks 211 allseitig vorhanden sind – hier sind jedoch keine Veränderungen zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Phylloscopus sibilatrix

Waldlaubsänger

Waldlaubsänger sind waldbewohnende Bodenbrüter und legen ihre backofenförmigen Nester gut versteckt unter Gebüsch und Gestrüpp an. Solche Strukturen sind auf dem Flurstück 211 selbst zwar nicht vorhanden, jedoch befinden sich nahe des Ochsenbachs auf dem nördlich angrenzenden Gelände (Flurstück 210) ufernahe Gehölzstrukturen, die durchaus für Waldlaubsänger geeignete Brutbiotope darstellen könnten. Dennoch ist eine erfolgreiche Brut für jedweden Bodenbrüter inmitten der Ortslage kaum möglich, da hier allseits häufig Störungen aus den angrenzenden Gärten und von den Verkehrswegen auf die Fläche einwirken und außerdem Gefahren von hier sicherlich vorhandenen, freilaufenden Hauskatzen für die Gelege ausgehen. Vergleichbare, für den Waldlaubsänger geeignete Strukturen sind erst in über 100 m Entfernung in südlicher Richtung im mittleren und oberen Ochsenbachtal vorhanden. Diese Flächen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art im untersuchten Gebiet **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen wird.

Amphibien

Zwar werden für das Plangebiet im 1. Quadranten des MTB 5115 keine Amphibien aufgeführt, das örtlich feuchte bis nasse Grünland auf dem Flurstück 210 stellt jedoch zumindest einen potenziellen Teillebensraum für diese Tiergruppe dar.

Bei allen Begehungen wurden allerdings keine Amphibien gesichtet. Dies ist offensichtlich auf die isolierte Lage zwischen Straßen, Bebauung und ehemaligem Spielplatz zurückzuführen. Zum einen unterbrechen diese Strukturen mögliche Migrationskorridore zu Überwinterungsquartieren (i. d. R. Laubmischwälder), zum anderen bietet das Feuchtgrünland ohne dauerhafte Tümpel, in denen z. B. Kammmolche oder Kleine Wasserfrösche leben könnten, für diese Arten keine geeigneten Habitate. Auch andere Amphibien, wie z. B. Geburtshelferkröte oder Gelbbauchunke, finden hier allenfalls zeitweilig geeignete Lebensräume vor.

Selbst verhältnismäßig häufige Amphibien, wie Erdkröte und Grasfrosch, wurden im untersuchten Gelände nicht vorgefunden. Somit ist nicht mit dauerhaften Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet zu rechnen und Amphibien werden nicht erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Reptilien

Für das Plangebiet im 1. Quadranten des MTB 5115 werden auch keine Reptilien aufgeführt. Das örtlich vegetationsarme Gelände auf dem Flurstück 211 stellt zwar grundsätzlich z. B. für Zauneidechsen und Schlingnattern geeignete Teillebensräume dar, bietet allerdings überhaupt keine Deckung oder vergleichbare Strukturen für diese Tiere. Weder diese planungsrelevanten Arten noch die in der Region durchaus häufig vorkommenden Blindschleichen wurden bei den Begehungen während der warmen Jahreszeit in 2014 gesichtet. Aus diesem Grund ist hier nicht mit dauerhaften Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet zu rechnen. Reptilien werden daher **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen.

Maculinea nausithous

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Bei den Begehungen im Mai und Juli 2014 wurden auf dem ggf. als Lebensraum geeigneten Flurstück 210 keine Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) vorgefunden; auch fliegende Ameisenbläulinge wurden nicht festgestellt. Die Flurstücke 211 und 212 sind ohnehin für diese Art vollkommen ungeeignet. Die isolierte Lage des Flurstücks 210 zwischen Straßen, Bebauung und ehemaligem Spielplatz wäre selbst bei einem Vorkommen der Wirtspflanze für Ameisenbläulinge als dauerhafter Lebensraum nur sehr eingeschränkt geeignet, da hierfür mindestens 3000 m² zusammenhängende

Wiesenfläche erforderlich ist. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine erheblichen Auswirkungen** auf etwaige Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der Gemarkung Helgersdorf haben wird.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten, aber auch hier häufig vorhandene, sogenannte „Allerweltsarten/Ubiquisten“ wie Amseln, Meisenarten, Buchfinken und sonstige Singvögel entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (i. d. R. zwischen Mitte März und Ende Juli) keine Baumaßnahmen stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In der unterschiedlich dicht bebauten Talung des Ochsenbaches mit Wiesenflächen in den weiter südlich gelegenen, freien Talabschnitten sowie Waldflächen auf den übrigen Talhängen und Kuppen sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten, in der Regel zeitlich befristeten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Auch diesen Fällen können die meisten Konflikte vermieden werden, indem der Schwerpunkt der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gelegt wird.

Daher werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müssten. Die vorgesehene Bebauung mit einem Wohngebäude und anschließende Begrünung des Grundstücks wird bereits mittelfristig ähnliche Strukturen wie auf den angrenzenden, bereits bebauten Parzellen entwickeln, die alsbald von der dort lebenden Tierwelt (vornehmlich Singvögel sowie zahlreiche, nicht planungsrelevante wirbellose Tierarten) wiederbesiedelt werden können. Daher erübrigen sich zusätzliche, weiter entfernt gelegene Kompensationsmaßnahmen.

6. Zusammenfassung

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „In der untersten Ochsenbach“ im Netphener Stadtteil Helgersdorf wird auf knapp 0,15 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Änderungsbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können.

In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird geprüft, welche der 36 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5115 und auch weitere, in dieser

Auflistung nicht enthaltene Arten in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß zahlreiche der betrachteten Arten nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Maximal 15 Arten der Liste können in ungünstigen Fällen, doch stets nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten von Mitte März bis Anfang Juli) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung auch für weitere, hier aufgrund ihrer allgemein häufigen Verbreitung vorhandene Arten (vor allem Singvögel, Insekten und weitere wirbellose Tiere) sicher.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im Dezember 2014/aktualisiert Januar 2018:



Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

BAUGRUND Ing.-Gesell. Siegen mbH • Steuberweg 21 • 57072 Siegen

Stadt Netphen

Amtsstraße 2 + 6

57250 Netphen

Ingenieurbüro für Geotechnik
Steuberweg 21
57072 Siegen

Tel. 0271 370262
Fax 0271 370308

info@baugrund-ingenieur.de
www.baugrund-ingenieur.de

Siegen, 30. September 2017

**Projekt: Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21;
Untersuchung gem. BBodSchV – Auftrag Nr. 2374a**

Ergebnisbericht

Die Stadt Netphen plant die Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21. Um die zulässige Nutzung festlegen zu können, wurde unser Ing.-Büro von der Stadt Netphen beauftragt drei Mischproben aus eigens angelegten Handschürfen gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu entnehmen und hinsichtlich des Wirkungspfades Boden - Mensch zu untersuchen.

Am 10.05.2017 wurden auf dem Grundstück drei Handschürfe (Tiefe ca. 0,3 m) zur Probengewinnung angelegt. Die Lage der Schürfe sowie deren Ergebnisse sind in dem Lageplan auf **Anlage 1** dargestellt. Auf **Anlage 2** sind die verwendeten Zeichen und Signaturen erläutert.

Die Proben wurden jeweils in einer Tiefe von etwa 0,15 m bis 0,3 m unter Gelände entnommen. Dort wurde jeweils Kies mit Sand- und schwachen Schluffbeimengungen angetroffen.

Die Mischproben wurden der HuK Umweltlabor GmbH, Hünsborn, übergeben, die die erforderlichen Analysen gemäß Anhang A der BBodSchV durchgeführt haben. Die Prüfberichte sind auf **Anlage 3** beigefügt.

Danach sind die **Grenzwerte** im betrachteten Wirkungspfad in **Schurf 1** für **Kinderspielflächen eingehalten**. In **Schurf 2** sind aufgrund der **Nickelbelastung von 192 mg/kg die Grenzwerte für Wohngebiete überschritten**. Die **Nickelbelastung mit 407 mg/kg in Schurf 3** ergab eine **Überschreitung des Grenzwertes für Park- und Freizeitanlagen**.

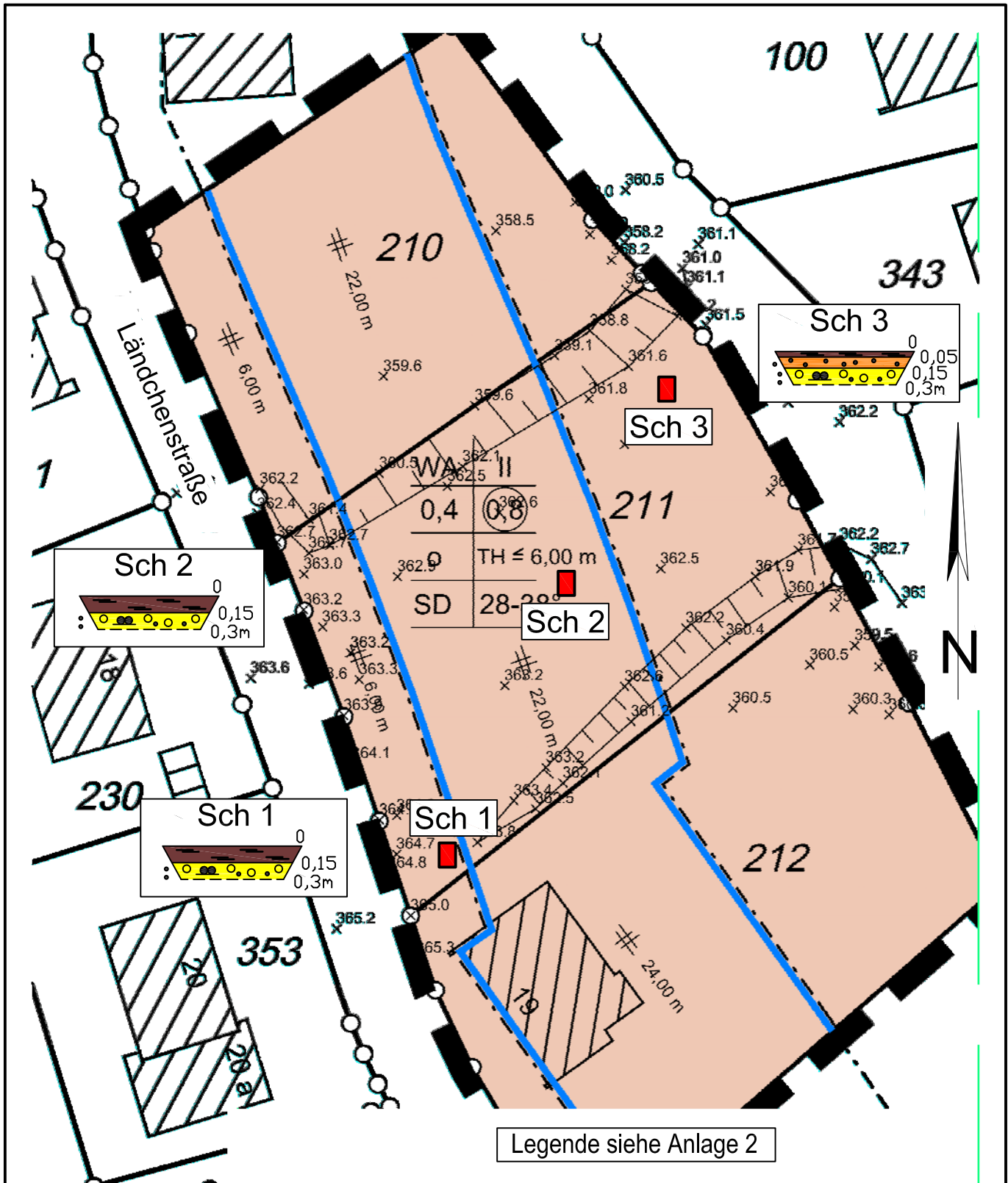
Die weitere Vorgehensweise, um dem geplanten Nutzen nachkommen zu können, muss mit der zuständigen Umweltbehörde abgestimmt werden.

BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen mbH



(Dipl.-Ing. M. Hanz)

3 Anlagen



Legende siehe Anlage 2



BAUGRUND
 Ingenieuresellschaft
 Siegen mbH
 Ingenieurbüro für Geotechnik

Steuberweg 21 D-57072 Siegen
 Telefon 0271 / 370262
 Fax 0271 / 370308
 info@baugrund-ingenieur.de

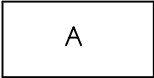
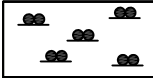
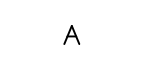
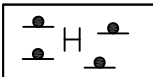
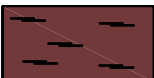
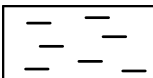
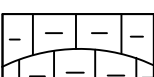
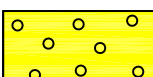
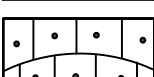

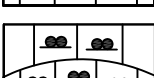
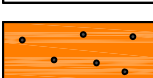
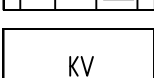



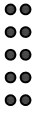

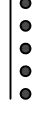
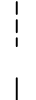



Stadt Netphen
 Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5,
 Parzelle 21


AUFTRAG NR.
2374a

BEARB.	Re 05.17
GEZ.	Gv 05.17
Maßstab = 1: 500/1: 50	

**Lageplan
 mit Schurfergebnissen**

ANLAGE
1

	Auffüllung (zB: Bauschutt)		Schluff, schluffig
	aufgefüllter Boden		Faulschlamm, Holzreste
	Torf, Humus / organisch		Ton, tonig
	Tonschiefer		Kies, kiesig
	Sandstein		Steine, steinig
	Schluffstein		Sand, sandig
	Kernverlust		Blöcke, mit Blöcken
	locker bis sehr locker		breiig
	mitteldicht		weich
	dicht		steif
	sehr dicht		halbfest
			fest

 BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen mbH Ingenieurbüro für Geotechnik		Steuberweg 21 D-57072 Siegen Telefon 0271 / 370262 Fax 0271 / 370308 info@baugrund-ingenieur.de
Stadt Netphen Grundstück Gemarkung Heldersdorf, Flur 5, Parzelle 21		AUFTRAG NR. 2374a
BEARB.	Re 05.17	Legende
GEZ.	Gv 05.17	
		ANLAGE 2

**Stadt Netphen
Amtsstraße 2 + 6**

57250 Netphen

**Projekt: Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21;
Untersuchung gem. BBodSchV – Auftrag Nr. 2374a**

Ergebnisse der Laboruntersuchungen nach BBodSchV

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711875
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner	FAX	Telefon
Herr Dipl.-Ing. Hanz	0271-370308	0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP1 aus Sch1 Auffüllung

Herkunftsort Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21; Untersuchung gem. BBodSchV - Auftrag

Entnahmeort Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21; Untersuchung gem. BBodSchV - Auftrag Nr.

Bemerkung

Untersuchungsergebnisse

Parameter	Meßwert	Einheit	Norm		Ort	2. Norm
Trockenrückstand (105°C)	86,3	%	DIN EN 14346	1*	Wen	
Feuchte (105°C)	13,7	%	DIN EN 14346	1*	Wen	
Feuchte (40°C)	13,3	%	DIN ISO 11465	1*	Wen	DIN EN 15934
Trockenrückstand (bis 40°C)	86,7	%	DIN ISO 11465	1*	Wen	DIN EN 15934
< 2,00 mm	20,5	%	DIN 66165-2	1*	Wen	
> 2,00 mm	79,5	%	DIN 66165-2	1*	Wen	
Cyanid, gesamt (TS)	<1	mg/kg	DIN EN ISO 17380	1*	Wen	
Benzo(a)pyren (TS)	0,19	mg/kg	DIN ISO 18287	1*	Wen	DIN EN 15527
Summe PAK n. EPA (TS)	1,98	mg/kg	DIN ISO 18287	1*	Wen	DIN EN 15527
Summe PCB nach DIN (TS)	<0,01	mg/kg	DIN 38414-20	1*	Wen	DIN EN 15308
Pentachlorphenol (TS)	<0,5	mg/kg	DIN ISO 14154	1*	Wen	
Hexachlorbenzol (TS)	<0,1	mg/kg	DIN 38407-2	2*	Wen	DIN ISO 10382
Aldrin (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
2,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
4,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
Summe 2,4'- und 4,4'-DDT (TS)	<0,2	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
alpha-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
beta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
gamma-HCH (Lindan) (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
delta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
alpha-, delta- u. gamma-HCH (TS)	<0,3	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
Königswasseraufschluss (TS)	ja		DIN EN 13346	1*	Wen	DIN EN 13657
Arsen (TS)	8,83	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Blei (TS)	35,1	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Cadmium (TS)	<0,1	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Chrom (TS)	39,7	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Nickel (TS)	65,9	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Quecksilber (TS) AAS	<0,1	mg/kg	DIN EN ISO 12846	2*	Wen	DIN EN 1483

Akkreditierte Prüfmethode: 1* = Ja; 2*=Ja, mit Modifikationen; 3* Ja, im Unterauftrag // 4*: Nein; 5*: Fremdvergabe an ein akkreditiertes Labor
Ort der Messung: Wen = Wenden, Wtz = Wetzlar

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Proben. Fehlerhaft zur Verfügung gestellte Proben können die

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711875
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner	FAX	Telefon
Herr Dipl.-Ing. Hanz	0271-370308	0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP1 aus Sch1 Auffüllung

Prüfergebnisse beeinträchtigen. Die angegebenen Ergebnisse beinhalten Messunsicherheiten, die bei Bedarf angefordert werden können. Der Prüfbericht darf nur mit Zustimmung der HuK Umweltlabor GmbH auszugsweise vervielfältigt werden.

Grenzwerteinstufung

Einstufung

BBodSchV Kinder BBodSchV - Prüfwert für Kinderspielflächen
BBodSchV Wohng. BBodSchV - Prüfwert für Wohngebiete
BBodSchV Park BBodSchV - Prüfwert für Park- und Freizeitanlagen
BBodSchV Indust BBodSchV - Prüfwert für Industrie- und Gewerbeflächen

eingehalten

Endeinstufung BBodSchV - Prüfwert für Kinderspielflächen

Die Angaben hinsichtlich der Endeinstufung erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Einstufung ist durch den Auftraggeber zu verifizieren.

Untersuchungsergebnisse incl. Grenzwerteinstufung

Parameter	Meßwert	Einheit	BBodSchV Kinder	BBodSchV Wohng	BBodSchV Park	BBodSchV Indust
Trockenrückstand (105°C)	86,3	%				
Feuchte (105°C)	13,7	%				
Feuchte (40°C)	13,3	%				
Trockenrückstand (bis 40°C)	86,7	%				
< 2,00 mm	20,5	%				
> 2,00 mm	79,5	%				
Cyanid, gesamt (TS)	<1	mg/kg	50	50	50	100
Benzo(a)pyren (TS)	0,19	mg/kg	2	4	10	12
Summe PAK n. EPA (TS)	1,98	mg/kg				
Summe PCB nach DIN (TS)	<0,01	mg/kg	0,4	0,8	2	40
Pentachlorphenol (TS)	<0,5	mg/kg	50	100	250	250
Hexachlorbenzol (TS)	<0,1	mg/kg	4	8	20	200
Aldrin (TS)	<0,1	mg/kg	2	4	10	
2,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg				
4,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg				
Summe 2,4'- und 4,4'-DDT (TS)	<0,2	mg/kg	40	80	200	
alpha-HCH (TS)	<0,1	mg/kg				
beta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	5	10	25	400
gamma-HCH (Lindan) (TS)	<0,1	mg/kg				
delta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg				
alpha-, delta- u. gamma-HCH (TS)	<0,3	mg/kg	5	10	25	400

Prüfbericht-Nr: **B176926**

HuK Umweltlabor GmbH

Weitere Zulassungen und Notifizierungen unter: www.huk-umweltlabor.de

Division: Horn & Co. Analytics

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711875
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner Herr Dipl.-Ing. Hanz
FAX 0271-370308
Telefon 0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP1 aus Sch1 Auffüllung

Parameter	Meßwert	Einheit	BBodSchV Kinder	BBodSchV Wohng	BBodSchV Park	BBodSchV Indust
Königswasseraufschluss (TS)	ja					
Arsen (TS)	8,83	mg/kg	25	50	125	140
Blei (TS)	35,1	mg/kg	200	400	1000	2000
Cadmium (TS)	<0,1	mg/kg	2	2	50	60
Chrom (TS)	39,7	mg/kg	200	400	1000	1000
Nickel (TS)	65,9	mg/kg	70	140	350	900
Quecksilber (TS) AAS	<0,1	mg/kg	10	20	50	80

HuK Umweltlabor GmbH, Hünsborn 19.05.2017



ppa. Dr. Mechthild Grebe
Laborleitung

Prüfbericht-Nr: **B176927**

HuK Umweltlabor GmbH

Weitere Zulassungen und Notifizierungen unter: www.huk-umweltlabor.de

Division: Horn & Co. Analytics

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711876
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner Herr Dipl.-Ing. Hanz
FAX 0271-370308
Telefon 0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP2 aus Sch2 Auffüllung

Herkunftsort Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21; Untersuchung gem. BBodSchV - Auftrag

Entnahmeort Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21; Untersuchung gem. BBodSchV - Auftrag Nr.

Bemerkung

Untersuchungsergebnisse

Parameter	Meßwert	Einheit	Norm		Ort	2. Norm
Trockenrückstand (105°C)	92,7	%	DIN EN 14346	1*	Wen	
Feuchte (105°C)	7,34	%	DIN EN 14346	1*	Wen	
Feuchte (40°C)	6,97	%	DIN ISO 11465	1*	Wen	DIN EN 15934
Trockenrückstand (bis 40°C)	93,0	%	DIN ISO 11465	1*	Wen	DIN EN 15934
< 2,00 mm	16,9	%	DIN 66165-2	1*	Wen	
> 2,00 mm	83,1	%	DIN 66165-2	1*	Wen	
Cyanid, gesamt (TS)	<1	mg/kg	DIN EN ISO 17380	1*	Wen	
Benzo(a)pyren (TS)	<0,01	mg/kg	DIN ISO 18287	1*	Wen	DIN EN 15527
Summe PAK n. EPA (TS)	<1	mg/kg	DIN ISO 18287	1*	Wen	DIN EN 15527
Summe PCB nach DIN (TS)	<0,01	mg/kg	DIN 38414-20	1*	Wen	DIN EN 15308
Pentachlorphenol (TS)	<0,5	mg/kg	DIN ISO 14154	1*	Wen	
Hexachlorbenzol (TS)	<0,1	mg/kg	DIN 38407-2	2*	Wen	DIN ISO 10382
Aldrin (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
2,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
4,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
Summe 2,4'- und 4,4'-DDT (TS)	<0,2	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
alpha-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
beta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
gamma-HCH (Lindan) (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
delta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
alpha-, delta- u. gamma-HCH (TS)	<0,3	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
Königswasseraufschluss (TS)	ja		DIN EN 13346	1*	Wen	DIN EN 13657
Arsen (TS)	2,06	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Blei (TS)	12,0	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Cadmium (TS)	<0,1	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Chrom (TS)	82,4	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Nickel (TS)	192	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Quecksilber (TS) AAS	<0,1	mg/kg	DIN EN ISO 12846	2*	Wen	DIN EN 1483

Akkreditierte Prüfmethode: 1* = Ja; 2*=Ja, mit Modifikationen; 3* Ja, im Unterauftrag // 4*: Nein; 5*: Fremdvergabe an ein akkreditiertes Labor
Ort der Messung: Wen = Wenden, Wtz = Wetzlar

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Proben. Fehlerhaft zur Verfügung gestellte Proben können die

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711876
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner	FAX	Telefon
Herr Dipl.-Ing. Hanz	0271-370308	0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP2 aus Sch2 Auffüllung

Prüfergebnisse beeinträchtigen. Die angegebenen Ergebnisse beinhalten Messunsicherheiten, die bei Bedarf angefordert werden können. Der Prüfbericht darf nur mit Zustimmung der HuK Umweltlabor GmbH auszugsweise vervielfältigt werden.

Grenzwerteinstufung

Einstufung

BBodSchV Kinder	BBodSchV - Prüfwert für Kinderspielflächen	überschritten
BBodSchV Wohng.	BBodSchV - Prüfwert für Wohngebiete	überschritten
BBodSchV Park	BBodSchV - Prüfwert für Park- und Freizeitanlagen	eingehalten
BBodSchV Indust	BBodSchV - Prüfwert für Industrie- und Gewerbeflächen	

Endeinstufung BBodSchV - Prüfwert für Park- und Freizeitanlagen

Die Angaben hinsichtlich der Endeinstufung erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Einstufung ist durch den Auftraggeber zu verifizieren.

Untersuchungsergebnisse incl. Grenzwerteinstufung

Parameter	Meßwert	Einheit	BBodSchV Kinder	BBodSchV Wohng	BBodSchV Park	BBodSchV Indust
Trockenrückstand (105°C)	92,7	%				
Feuchte (105°C)	7,34	%				
Feuchte (40°C)	6,97	%				
Trockenrückstand (bis 40°C)	93,0	%				
< 2,00 mm	16,9	%				
> 2,00 mm	83,1	%				
Cyanid, gesamt (TS)	<1	mg/kg	50	50	50	100
Benzo(a)pyren (TS)	<0,01	mg/kg	2	4	10	12
Summe PAK n. EPA (TS)	<1	mg/kg				
Summe PCB nach DIN (TS)	<0,01	mg/kg	0,4	0,8	2	40
Pentachlorphenol (TS)	<0,5	mg/kg	50	100	250	250
Hexachlorbenzol (TS)	<0,1	mg/kg	4	8	20	200
Aldrin (TS)	<0,1	mg/kg	2	4	10	
2,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg				
4,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg				
Summe 2,4'- und 4,4'-DDT (TS)	<0,2	mg/kg	40	80	200	
alpha-HCH (TS)	<0,1	mg/kg				
beta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	5	10	25	400
gamma-HCH (Lindan) (TS)	<0,1	mg/kg				
delta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg				
alpha-, delta- u. gamma-HCH (TS)	<0,3	mg/kg	5	10	25	400

Prüfbericht-Nr: **B176927**

HuK Umweltlabor GmbH

Weitere Zulassungen und Notifizierungen unter: www.huk-umweltlabor.de

Division: Horn & Co. Analytics

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711876
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner Herr Dipl.-Ing. Hanz
FAX 0271-370308
Telefon 0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP2 aus Sch2 Auffüllung

Parameter	Meßwert	Einheit	BBodSchV Kinder	BBodSchV Wohnng	BBodSchV Park	BBodSchV Indust
Königswasseraufschluss (TS)	ja					
Arsen (TS)	2,06	mg/kg	25	50	125	140
Blei (TS)	12,0	mg/kg	200	400	1000	2000
Cadmium (TS)	<0,1	mg/kg	2	2	50	60
Chrom (TS)	82,4	mg/kg	200	400	1000	1000
Nickel (TS)	192	mg/kg	70	140	350	900
Quecksilber (TS) AAS	<0,1	mg/kg	10	20	50	80

HuK Umweltlabor GmbH, Hünsborn 19.05.2017



ppa. Dr. Mechthild Grebe
Laborleitung

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711877
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner	FAX	Telefon
Herr Dipl.-Ing. Hanz	0271-370308	0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP3 aus Sch3 Auffüllung

Herkunftsort Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21; Untersuchung gem. BBodSchV - Auftrag

Entnahmeort Grundstück Gemarkung Helgersdorf, Flur 5, Parzelle 21; Untersuchung gem. BBodSchV - Auftrag Nr.

Bemerkung

Untersuchungsergebnisse

Parameter	Meßwert	Einheit	Norm		Ort	2. Norm
Trockenrückstand (105°C)	92,4	%	DIN EN 14346	1*	Wen	
Feuchte (105°C)	7,61	%	DIN EN 14346	1*	Wen	
Feuchte (40°C)	7,28	%	DIN ISO 11465	1*	Wen	DIN EN 15934
Trockenrückstand (bis 40°C)	92,7	%	DIN ISO 11465	1*	Wen	DIN EN 15934
< 2,00 mm	11,6	%	DIN 66165-2	1*	Wen	
> 2,00 mm	88,4	%	DIN 66165-2	1*	Wen	
Cyanid, gesamt (TS)	<1	mg/kg	DIN EN ISO 17380	1*	Wen	
Benzo(a)pyren (TS)	0,022	mg/kg	DIN ISO 18287	1*	Wen	DIN EN 15527
Summe PAK n. EPA (TS)	<1	mg/kg	DIN ISO 18287	1*	Wen	DIN EN 15527
Summe PCB nach DIN (TS)	<0,01	mg/kg	DIN 38414-20	1*	Wen	DIN EN 15308
Pentachlorphenol (TS)	<0,5	mg/kg	DIN ISO 14154	1*	Wen	
Hexachlorbenzol (TS)	<0,1	mg/kg	DIN 38407-2	2*	Wen	DIN ISO 10382
Aldrin (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
2,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
4,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
Summe 2,4'- und 4,4'-DDT (TS)	<0,2	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
alpha-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
beta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
gamma-HCH (Lindan) (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
delta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
alpha-, delta- u. gamma-HCH (TS)	<0,3	mg/kg	DIN ISO 10382	2*	Wen	
Königswasseraufschluss (TS)	ja		DIN EN 13346	1*	Wen	DIN EN 13657
Arsen (TS)	<1	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Blei (TS)	23,6	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Cadmium (TS)	<0,1	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Chrom (TS)	218	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Nickel (TS)	407	mg/kg	DIN EN ISO 11885	1*	Wen	
Quecksilber (TS) AAS	<0,1	mg/kg	DIN EN ISO 12846	2*	Wen	DIN EN 1483

Akkreditierte Prüfmethode: 1* = Ja; 2*=Ja, mit Modifikationen; 3* Ja, im Unterauftrag // 4*: Nein; 5*: Fremdvergabe an ein akkreditiertes Labor
Ort der Messung: Wen = Wenden, Wtz = Wetzlar

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Proben. Fehlerhaft zur Verfügung gestellte Proben können die

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711877
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner	FAX	Telefon
Herr Dipl.-Ing. Hanz	0271-370308	0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP3 aus Sch3 Auffüllung

Prüfergebnisse beeinträchtigen. Die angegebenen Ergebnisse beinhalten Messunsicherheiten, die bei Bedarf angefordert werden können. Der Prüfbericht darf nur mit Zustimmung der HuK Umweltlabor GmbH auszugsweise vervielfältigt werden.

Grenzwerteinstufung

		Einstufung
BBodSchV Kinder	BBodSchV - Prüfwert für Kinderspielflächen	überschritten
BBodSchV Wohng.	BBodSchV - Prüfwert für Wohngebiete	überschritten
BBodSchV Park	BBodSchV - Prüfwert für Park- und Freizeitanlagen	überschritten
BBodSchV Indust	BBodSchV - Prüfwert für Industrie- und Gewerbeflächen	eingehalten
Endeinstufung	BBodSchV - Prüfwert für Industrie- und Gewerbeflächen	

Die Angaben hinsichtlich der Endeinstufung erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Einstufung ist durch den Auftraggeber zu verifizieren.

Untersuchungsergebnisse incl. Grenzwerteinstufung

Parameter	Meßwert	Einheit	BBodSchV Kinder	BBodSchV Wohng	BBodSchV Park	BBodSchV Indust
Trockenrückstand (105°C)	92,4	%				
Feuchte (105°C)	7,61	%				
Feuchte (40°C)	7,28	%				
Trockenrückstand (bis 40°C)	92,7	%				
< 2,00 mm	11,6	%				
> 2,00 mm	88,4	%				
Cyanid, gesamt (TS)	<1	mg/kg	50	50	50	100
Benzo(a)pyren (TS)	0,022	mg/kg	2	4	10	12
Summe PAK n. EPA (TS)	<1	mg/kg				
Summe PCB nach DIN (TS)	<0,01	mg/kg	0,4	0,8	2	40
Pentachlorphenol (TS)	<0,5	mg/kg	50	100	250	250
Hexachlorbenzol (TS)	<0,1	mg/kg	4	8	20	200
Aldrin (TS)	<0,1	mg/kg	2	4	10	
2,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg				
4,4'-DDT (TS)	<0,1	mg/kg				
Summe 2,4'- und 4,4'-DDT (TS)	<0,2	mg/kg	40	80	200	
alpha-HCH (TS)	<0,1	mg/kg				
beta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg	5	10	25	400
gamma-HCH (Lindan) (TS)	<0,1	mg/kg				
delta-HCH (TS)	<0,1	mg/kg				
alpha-, delta- u. gamma-HCH (TS)	<0,3	mg/kg	5	10	25	400

Prüfbericht-Nr: **B176928**

HuK Umweltlabor GmbH

Weitere Zulassungen und Notifizierungen unter: www.huk-umweltlabor.de

Division: Horn & Co. Analytics

Auftraggeber 19121
BAUGRUND Ingenieurgesellschaft Siegen

Steuberweg 21
D-57072 Siegen

Eingangsdatum 11.05.2017
Auftrag-Nr. A110013
Probe-Nr. P201711877
Probenehmer / -eingang AG / überbracht
Prüfort HuK Umweltlabor GmbH
Untersuchungszeitraum 11.05.2017 - 19.05.2017

Ansprechpartner Herr Dipl.-Ing. Hanz
FAX 0271-370308
Telefon 0271-370262

Probenbezeichnung Mischprobe MP3 aus Sch3 Auffüllung

Parameter	Meßwert	Einheit	BBodSchV Kinder	BBodSchV Wohnng	BBodSchV Park	BBodSchV Indust
Königswasseraufschluss (TS)	ja					
Arsen (TS)	<1	mg/kg	25	50	125	140
Blei (TS)	23,6	mg/kg	200	400	1000	2000
Cadmium (TS)	<0,1	mg/kg	2	2	50	60
Chrom (TS)	218	mg/kg	200	400	1000	1000
Nickel (TS)	407	mg/kg	70	140	350	900
Quecksilber (TS) AAS	<0,1	mg/kg	10	20	50	80

HuK Umweltlabor GmbH, Hünsborn 19.05.2017



ppa. Dr. Mechthild Grebe
Laborleitung